NICOLE KÖSEGI
solutions for business

Erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien

6. Brandenburgische Abfallvermeidungsforum am 25. November 2025

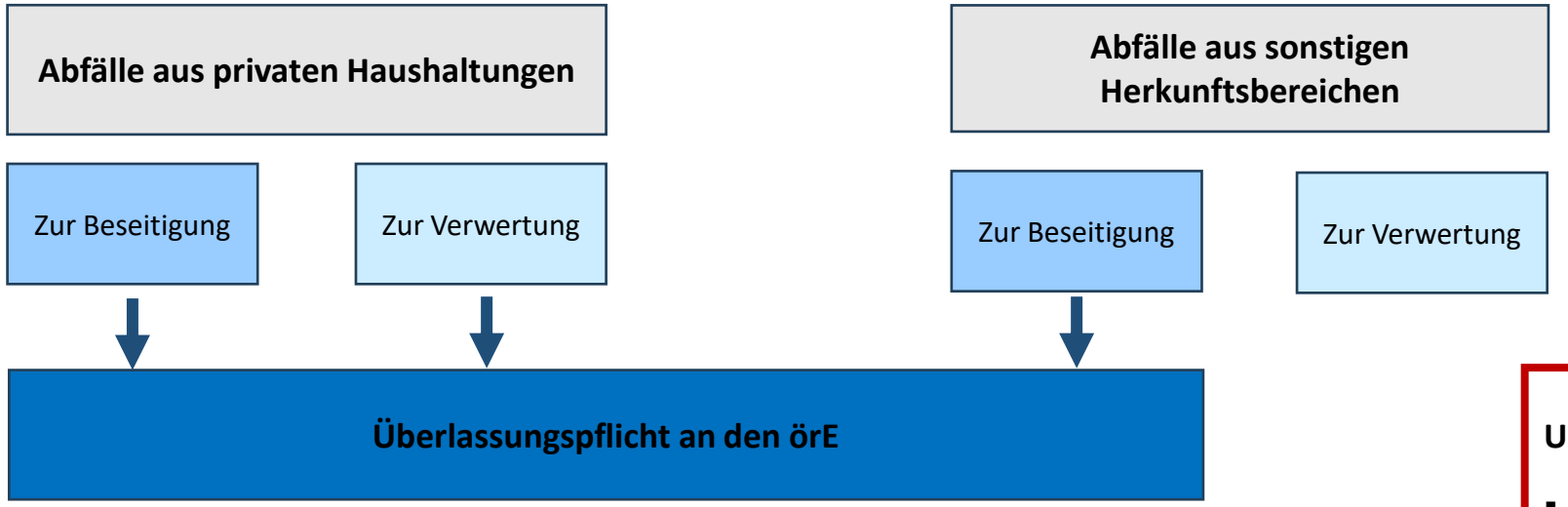
Inhalt

- Rechtsrahmen für eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien in Deutschland
- Vorgaben und Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie
- Bedeutung der Ausgestaltung eines EPR-Systems für eine textile Kreislaufwirtschaft



1. Rechtsrahmen – Wo stehen wir heute

Verantwortlichkeiten der Abfallbewirtschaftung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)



Ausnahmen von der Überlassungspflicht

- Freiwillige Rücknahme
- Gemeinnützige Sammlungen
- Gewerbliche Sammlungen
- Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Umsetzung für textile Abfälle

- Seit **01.01.2025** ist der örE zur Getrennterfassung von **Textilabfällen aus privaten Haushaltungen** verpflichtet. Erfassungssysteme im Rahmen der Produktverantwortung oder zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken sind weiterhin möglich.
- Nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung gilt seit **01.08.2017** eine Getrenntsammlungspflicht für **gewerblich anfallende Textilabfälle**.

2. Umsetzung eines EPR-Systems für Textilien in Deutschland

Spezifische Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie für Textilien

Art. 22a: Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

- Vorgaben Hersteller, Bevollmächtigter & Fulfillment-Dienstleister
- Sicherstellung einer „inclusive Governance“
- Festlegung, welche Kosten der Hersteller zu tragen hat (neben Abfallbewirtschaftung auch Kommunikation, F&E, Sortieranalysen Siedlungsabfälle)

Art. 22b: Registrierung der Hersteller

- Vorgaben zu Registrierungsangaben (EU-weite Harmonisierung)

Art. 22c: Organisationen der Herstellerverantwortung

- Sicherstellung der Einführung von PRO(s) und Zulassungskriterien
- Vorgaben zum Entgelt (gewichts-, mengenbezogen, ökomoduliert)
- Vorgaben zu Einrichtung eines Sammelsystems
- Vorgaben in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Akteuren

Art. 22d: Bewirtschaftung von Textilabfällen

- Anforderungen an die Sammelinfrastruktur
- Sortierung mit Fokus auf Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Vorgaben in Bezug auf Abfallverbringung und Export von Gebrauchtwaren

Inkrafttreten AbfRLL 16.10.2025:

- Umsetzung in nationales Recht: **17.06.2027**
- Start EPR / Kostenübernahme Hersteller: **17.04.2028**

3. Spezifische Regelungen - Anwendungsbereich

Welche Produkte unterliegen dem Anwendungsbereich?

KN-Code (Anhang IVc)

- aus Textilfasern oder überwiegend aus anderen Materialien als Textilien
- für Privathaushalte oder sonstige Endnutzer (Nr.28)

Ausnahme "Gebrauchtartikel"

- Gebrauchte Artikel oder Artikel aus Alttextilien oder Abfallprodukten oder Teilen davon

Bekleidung, Accessoires, Schuhe und Heimtextilien



Bei einer 1:1 Umsetzung würden nicht alle Produkte, die in der Praxis erfasst werden, in den Anwendungsbereich fallen (z.B. Federbetten, Rucksäcke, Taschen).

- „Folgt somit die Zuständigkeit der örE für diese textilen Abfälle?" (in LAGA M40 enthalten)
- „Ist eine Erweiterung des Anwendungsbereiches sinnvoll?"

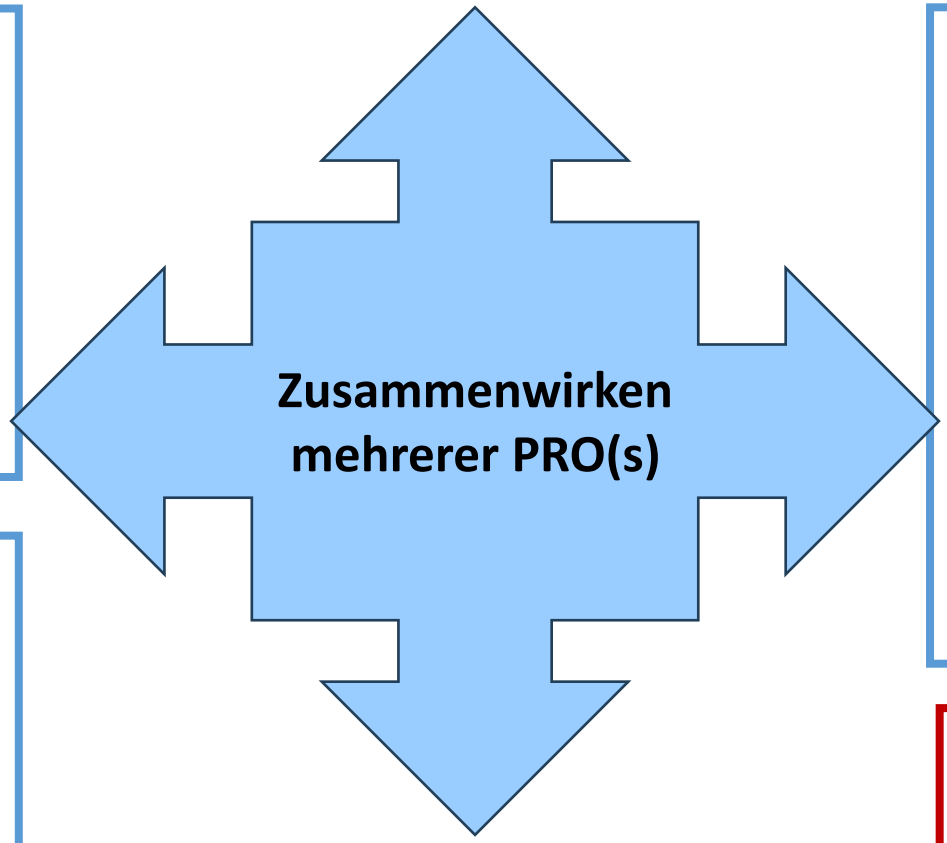
3. Spezifische Regelungen – Einbindung von Akteuren

Wie kann die Integration der bestehenden Erfassungsstruktur gelingen?

PRO(s) sollen:

- eine **Sammelstruktur einrichten**, in Zusammenarbeit mit einem Akteur oder mehreren Akteuren
- Diskriminierungsfreie Auswahlverfahren der Abfallwirtschaftsakteure

PROs dürfen die Teilnahme folgender Akteure am Erfassungssystem **nicht verweigern**:
sozialwirtschaftliche Unternehmen, örE/Behörden oder andere Reuse-Akteure



Sonderrolle der sozialwirtschaftlichen Unternehmen ist zu berücksichtigen durch:

- Erhalt bestehender Sammelstellen
- Gleich – oder Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Sammelstellen
- Keine Verpflichtung, die Sammelmengen an PROs zu übergeben
- Keine bzw. vereinfachte Berichtspflichten

Organisation soll in einer koordinierenden Weise erfolgen

3. Spezifische Regelungen – Abfallbewirtschaftung

Umsetzung im Einklang mit der Abfallhierarchie

Die EU-Kommission erkennt an, dass Alttextilien nicht vergleichbar sind mit anderen Abfallströmen

Was soll gesammelt werden:
Getrennte Sammlung von Textilien zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling

Vorgaben zur Sammlung, Logistik und Lagerung,
um Kontaminationen zu vermeiden oder Textilien nicht zu beschädigen



Vorgaben zur Abfallsortierung,
insbesondere in Bezug auf die Wiederverwendung

Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle in Bezug auf Abfallverbringung (Gebrauchttextilien vs. Abfall)

Analyse der Zusammensetzung Siedlungsabfälle

4. EPR – ein Treiber zur Realisierung einer Kreislaufwirtschaft

Die Wirkung eines EPR-Systems hängt maßgeblich von der Ausgestaltung ab!
Dies gilt insbesondere für:

Entgelte / Incentives
- Entgeltstruktur (Ökomodulation)
- Verwendungszweck der eingenommenen Entgelte

Verbraucherfreundliches System
- verständlich
- Einfach, bequem



Klare Definitionen / Verantwortlichkeiten
- Sachlicher Anwendungsbereich
- Herstellerbegriff & andere Akteure
- **Umweltziele**

Transparenz / Überwachung
- Berichtspflichten
- Vollzug zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen

5. Lenkungsinstrumente zur Realisierung einer Kreislaufwirtschaft

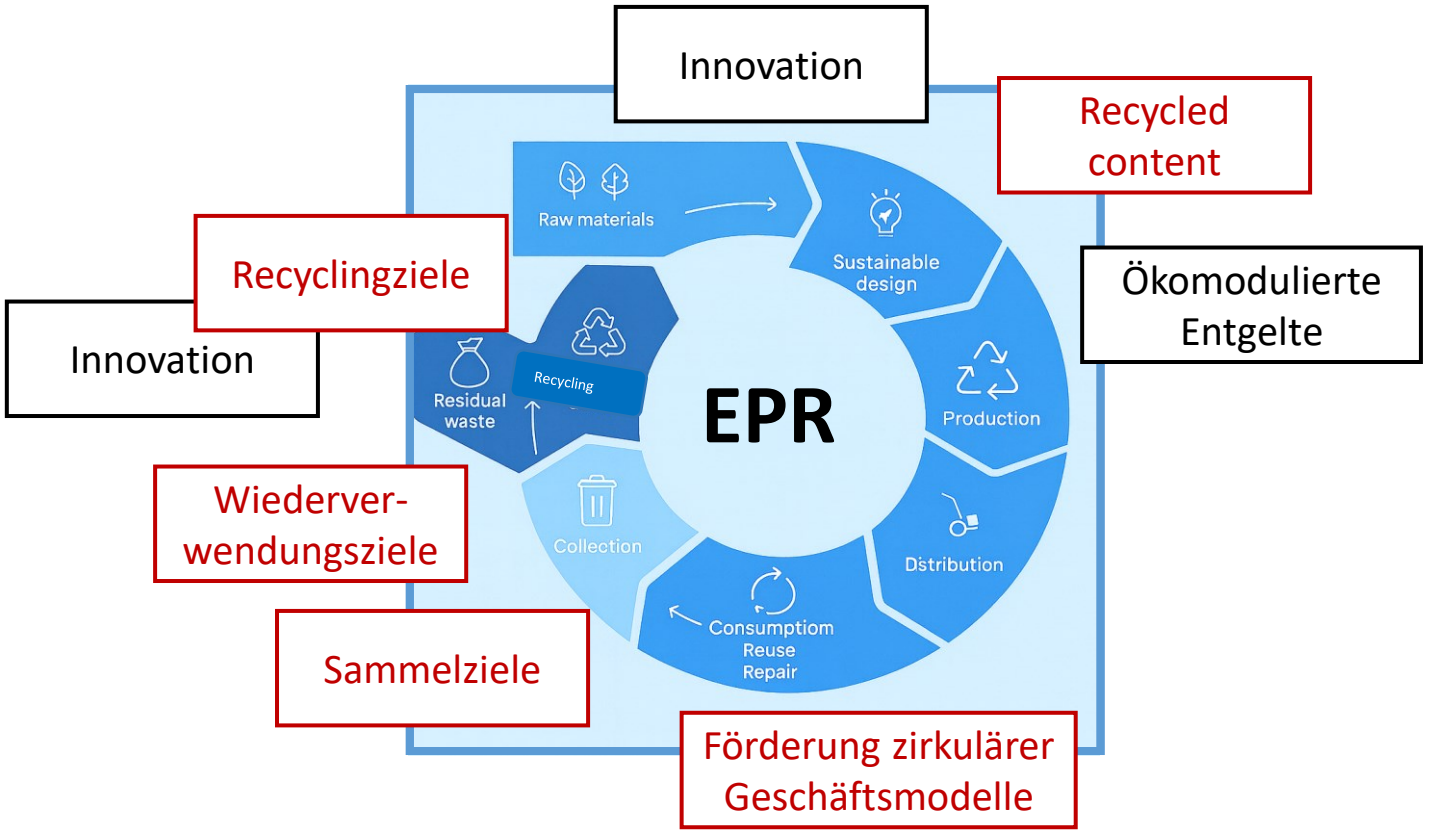
Anforderungen an ein EPR-System müssen mit Zielen der Kreislaufwirtschaft verknüpft werden

Welche abfallwirtschaftlichen Ziele unterstützen die textile Kreislaufwirtschaft ?

- Ökodesign
- Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- Förderung von Recyclingmärkten und der Qualität von Sekundärrohstoffen

Anforderungen sollen:

- die Infrastruktur der Abfallwirtschaft verbessern
- Investitionssicherheit sichern
- Innovationen durch Forschungs- und Entwicklungsfonds fördern



NICOLE KÖSEGI
solutions for business

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Kontakt:

Telefon +49 (0) 175 26 696 16

E-Mail: office@nicolekoesegi.com

Web: www.nicolekoesegi.com